Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 17 (1901)

Heft: 46

Rubrik: Schweiz. Gewerbeverein

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



(Mitteilung bes Gefretariates.)

Aus den Verhandlungen des leitenden Ausschuffes. Ene Anfrage aus dem Kanton Glarus, ob der leitende Ausschuß geneigt wäre, eine Eingabe an die Bundesbehörden betreff.

Subvention der Volksschule zu unterstützen, wird dahin beantwortet, daß man mit einer Stellungnahme minsdestens zuwarten müsse, dis die eidgenössischen Käte über die Verfassungsrevision definitive Vorlagen formusliert haben. In keinem Falle könne man zu einer Versquickung dieser Frage mit der Bundessubvention der gewerblichen Berussbildung Hand dieten. — Das Prosgramm für Ausarbeitung des Jahresberichtes pro 1901 wird sestgeseht. — Die Frist für Einsendung der Fragebogen betreff. Buchführung und Preisberechnung wird verlängert. — Es wird beschlossen, die Wirkungen des Gesebesentwurses betreff. Starkstromleitungen auf den Gewerbebetrieb näher zu prüsen und verussverbänden zu demsselben Stellung zu nehmen.

Gewerbliche Fastpresse. Die beiden bisherigen Metzgerei-Fachblätter sollen verschmolzen werden und als Bereinsorgan des Schweizer. Metgermeisterverbandes unter der Redaktion von Herrn Tr. Desch in Bern weiter erscheinen. — Der Handwerker- und Gewerbeverein Basel behandelte in seiner Sitzung vom 5. Febr. die Frage, ob sein Vereinsorgan "Neue Baster-Zeitung" weiter erscheinen oder, weil nicht rentierend, eingehen solle. Eine einzige Stimme sprach sich für das letztere aus. Eine Kommission wurde beauftragt, baldigst weitere Auträge zu stellen

Antrage zu stellen. WK. Regelung des Submissionswesens. Der Schweiz. Gewerbeverein hat bekanntlich vor einigen Jahren Grundsätze für Regelung des Submissionswesens aufgestellt und dieselben den eidgenössischen, tantonalen und fommerziellen Behörden zur Anwendung anem-piohlen. Nach Konstituierung der Generaldirettion der Bundesbahnen wurde ein ähnliches Gesuch auch dieser Behörde unterbreitet. Diefelbe erklart fich nun in einem Schreiben an ben Borort bereit, die Borschläge des Schweizer. Gewerbevereins im Großen und Ganzen zur Anwendung bringen zu wollen mit Ausnahme einiger weniger Bestimmungen, so 3. B. betreffend Ginladung der Submittenten zur Eröffnung der Angebote und betr. Garantieleiftung der Hauptunternehmer für die Zahlungsverpflichtungen der Unteraktordanten. - Es ift zu hoffen, daß der gute Wille der Generaldirektion auch bei allen ihr unterftellten Organen zur Geltung tommen merde. Sollten fich in irgend einer Bermaltung der Bundesbahnen früher oder fpater Uebelftande im Gubmissionsversahren erzeigen, so werden die Geschädigten gut thun, die Bermittlung des Centralvorstandes des Schweizer. Gewerbevereins anzurufen, damit er bei ber Generaldirektion auf Beachtung der aufgestellten Grunds jäge hinwirken kann.

Auch die Arbeiterschaft interessiert sich nunmehr sür die Regelung des Submissionswesens. Das Bundesstomitee des Schweizer. Gewerkschaftsbundes in Zürich hat die Frage einläßlich behandelt und will nun an die Bundesbehörden das Verlangen stellen, daß künstig alle Arbeiten der Bundesverwaltung nur an solche Unternehmer vergeben werden, welche die geltenden Lohntarise und Arbeiterschutzesetzer. Es stellt an den Vorstand des Schweizer. Gewerbevereins die Anstrage, ob er eine solche Eingabe mitunterzeichnen wolle. Der Vorort wird nächstens hierüber Beschluß sassen.

WK. Bekämpfung und Verhütung von Streiks. "Gewertschaften sind für den von ihren Beamten in Streiksällen verursachten Schaden verantwortlich" — so hat das englische Parlament entschieden. Zusolge dieses Beschlusses hat eine Eisenbahngesellschaft für einen im August 1901 von der Eisenbahner-Gewertschaft angezettelten Streik eine Forderung von 615,560 Franken geltend gemacht. Wird diese Forderung gutgeheißen, so dürste damit der Streiklust der kräftigste Jügel anzgelegt sein.

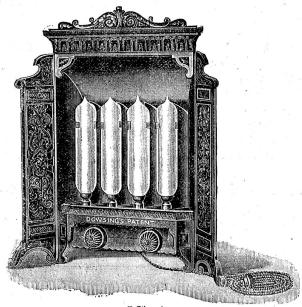
Die Amerikaner wollen Arbeiterausstände in anderer Weise verhüten. Es soll ein über den Parteien stehendes, ständiges Schiedsgericht, das nicht nur aus Vertretern der Unternehmer, sondern auch aus neutralen, allgemein geachteten Bürgern bestehen würde, alle derartigen Streiksälle entscheiden. Als Garantie dasür, daß diesen Urteilen von den streitenden Parteien auch nachgelebt werde, hat jede derselben vor Fällung des Urteils eine größere Summe zu deponieren. Man darf begierig sein, ob dieses System sich praktisch bewährt.

BJ. Gewerberichter. Im neuen Gesetzentwurf für die zürcherische Rechtspflege ist auch einem alten Postulat der Gewerbetreibenden Rechnung getragen, indem man den Bezirksgerichten "Gewerberichter" beigeben will, die neben den Berusvichtern als Sachverständige mitsprechen, wo dies der Natur des Prozesses nach als wünschenswert erscheint. Es kommen die Streitigkeiten in Frage, die zwischen Lieserant und Gewerbetreibenden oder diesen und ihren Kunden aus dem Lieserungsbertrage entstehen. Aehnlich wie bei den gewerblichen

Schiedsgerichten werden die Gewerberichter nach Gruppen bezw. Branchen gewählt und je nach Erfordernis einsberufen. Allerdings ist die Einrichtung nur fakultativ vorgesehen; es wird sich bei der Beratung im Kantonserate zeigen, ob eine weitergehende Organisation mögslich ist.

Lendstende Heizöfen, System Promethens-Dowling, von der Fabrik elektrischer Koch- und Heizapparate "Promethens" in Frankfurt a. M.

Zu den glänzenden Errungenschaften der Firma "Prometheus" auf dem Gebiete elektrischer Rochs und Heizapparate gehören auch die patentierten leuchtenden Heizösen. Dieselben zeigen eine sast unmittelbar nach



🖁 Fig. 1.

Einschalten in die Erscheinung tretende intensive Wärmestrahlung, deren direkte Leitung in ausgiebigster Weise

Zu verkaufen:

Ganz billig eine

Kebelstanze

mit Scheerapparat und eine Partie Stempel und Matrizen von 2 bis 12 mm Löcher, sehr wenig gebraucht.

Ferner eine Partie

Bestandteile

zu Stahlheurechen, wie eiserne Rohre, zugeschnitten, gebohrt und gestanzt, Streben, Griffe und Stiele von Buchenholz.

Ebendaselbst ein Quantum

Messingröhrchen,

schön vernickelt, 17 cm lang, von 4, 6 und 8 mm Durchm., per kg à Fr. 1.20, bei gesamter Abnahme à 1 Fr. per kg, vorrätig ca. 100 kg.

Gefl. wenden an 306

S. Stettler, Mechaniker Langnau (Bern).

